

VERORDNUNGSBLATT

2020/5

27.02.2020

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

| APS | BS | AHS | BMHS | BA |
|-----|----|-----|------|----|
|-----|----|-----|------|----|

| APS | BS | AHS | BMHS | BA | RECHTSVORSCHRIFTEN | |
|-----|----|-----|------|----|---|----|
| X | | X | | | 55. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 5 |
| | | X | | | 56. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 09.02.2020., mit der die 12. Verordnung vom 19.12.2019, betreffend der Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen festgesetzt sowie Fachleute mit dem Vorsitz der Prüfungskommission im Haupttermin 2019/20 für die allgemein bildenden höheren Schulen betraut werden, abgeändert wird | 5 |
| X | | | | | 57. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 5 |
| | X | | | | 58. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 09.02.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen | 6 |
| X | X | X | X | X | 59. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 6 |
| X | | | | | 60. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 6 |
| X | | X | | | 61. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 7 |
| X | | | | | 62. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 7 |
| X | | | | | 63. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Adalbert-Stifter-Volksschule Kirchschlag | 7 |
| X | | | | | 64. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Alberndorf i.d.R. | 8 |
| X | | | | | 65. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Altenberg bei Linz | 8 |
| X | | | | | 66. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Bad Leonfelden | 9 |
| X | | | | | 67. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Eidenberg | 9 |
| X | | | | | 68. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling | 10 |
| X | | | | | 69. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach | 10 |
| X | | | | | 70. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Feldkirchen an der Donau | 10 |
| X | | | | | 71. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Gallneukirchen | 11 |
| X | | | | | 72. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Goldwörth | 11 |
| X | | | | | 73. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Gramastetten | 12 |
| X | | | | | 74. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Hellmonsödt | 12 |
| X | | | | | 75. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Herzogsdorf | 12 |
| X | | | | | 76. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kaindorf | 13 |
| X | | | | | 77. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Lacken | 13 |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|----|
| x | | | | | 78. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Lichtenberg | 14 |
| x | | | | | 79. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Neußerling | 14 |
| x | | | | | 80. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Oberneukirchen | 14 |
| x | | | | | 81. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Ottensheim | 15 |
| x | | | | | 82. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Puchenau | 15 |
| x | | | | | 83. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Reichenau im Mühlkreis | 16 |
| x | | | | | 84. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Reichtenthal | 16 |
| x | | | | | 85. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Schenkenfelden | 16 |
| x | | | | | 86. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Gotthard im Mühlkreis | 17 |
| x | | | | | 87. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Steyregg | 17 |
| x | | | | | 88. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Traberg | 18 |
| x | | | | | 89. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Vorderweißenbach | 18 |
| x | | | | | 90. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Walding | 18 |
| x | | | | | 91. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Zwettl | 19 |
| x | | | | | 92. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Hagenberg im Mühlkreis | 19 |
| x | | | | | 93. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule 2 Freistadt | 20 |
| x | | | | | 94. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule 1 Freistadt | 20 |
| x | | | | | 95. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Bad Zell | 20 |
| x | | | | | 96. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Grünbach | 21 |
| x | | | | | 97. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Gutau | 21 |
| x | | | | | 98. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Hirschbach im Mühlkreis | 22 |
| x | | | | | 99. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kaltenberg | 22 |
| x | | | | | 100. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Kefermarkt | 22 |
| x | | | | | 101. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Königswiesen | 23 |
| x | | | | | 102. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Lasberg | 23 |
| x | | | | | 103. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Leopoldschlag | 24 |
| x | | | | | 104. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Liebenau | 24 |
| x | | | | | 105. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Mönchdorf | 24 |
| x | | | | | 106. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Neumarkt im Mühlkreis | 25 |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|----|
| x | | | | | 107. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Pierbach | 25 |
| x | | | | | 108. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Pregarten | 26 |
| x | | | | | 109. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Rainbach im Mühlkreis | 26 |
| x | | | | | 110. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Reichenstein | 26 |
| x | | | | | 111. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Sandl | 27 |
| x | | | | | 112. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Schönau im Mühlkreis | 27 |
| x | | | | | 113. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Leonhard bei Freistadt | 28 |
| x | | | | | 114. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Oswald bei Freistadt | 28 |
| x | | | | | 115. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Tragwein | 28 |
| x | | | | | 116. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Unterweißenbach | 29 |
| x | | | | | 117. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Unterweikersdorf | 29 |
| x | | | | | 118. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Wartberg ob der Aist | 30 |
| x | | | | | 119. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Weitersfelden | 30 |
| x | | | | | 120. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Windhaag bei Freistadt | 30 |
| x | | | | | 121. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis | 31 |
| x | | | | | 122. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Arbing | 31 |
| x | | | | | 123. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Bad Kreuzen | 32 |
| x | | | | | 124. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Baumgartenberg | 32 |
| x | | | | | 125. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Dimbach | 32 |
| x | | | | | 126. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Grein | 33 |
| x | | | | | 127. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Hochstraß | 33 |
| x | | | | | 128. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Katsdorf | 34 |
| x | | | | | 129. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Klam | 34 |
| x | | | | | 130. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Langenstein | 34 |
| x | | | | | 131. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Luftenberg an der Donau | 35 |
| x | | | | | 132. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Mauthausen | 35 |
| x | | | | | 133. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Mitterkirchen im Machland | 36 |
| x | | | | | 134. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Münzbach | 36 |
| x | | | | | 135. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Naarn im Machlande | 36 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|----|
| x | | | | | 136. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Pabneukirchen | 37 |
| x | | | | | 137. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Perg | 37 |
| x | | | | | 138. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Pergkirchen | 38 |
| x | | | | | 139. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Rechberg | 38 |
| x | | | | | 140. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Ried in der Riedmark | 38 |
| x | | | | | 141. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Saxen | 39 |
| x | | | | | 142. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Schwertberg | 39 |
| x | | | | | 143. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Georgen am Walde | 40 |
| x | | | | | 144. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Georgen an der Gusen | 40 |
| x | | | | | 145. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Nikola an der Donau | 40 |
| x | | | | | 146. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule St. Thomas am Blasenstein | 41 |
| x | | | | | 147. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Waldhausen | 41 |
| x | | | | | 148. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Windhaag bei Perg | 42 |
| | | | | x | 149. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.02.2020, mit der die 10. Verordnung vom 02.01.2020, betreffend der Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen festgesetzt sowie Fachleute mit dem Vorsitz der Prüfungskommission im Haupttermin 2019/20 für die mittleren und höheren berufsbildenden Schulen betraut werden, abgeändert wird | 42 |
| x | x | | | | 150. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung | 43 |
| x | | x | x | | 151. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 43 |
| | x | | | | 152. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.02.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen | 44 |
| x | | x | x | | 153. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung | 44 |

MITTEILUNGEN

| | | | | | | |
|--|--|---|---|--|---------------------------------------|----|
| | | x | x | | Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes | 44 |
| | | x | x | | Personalnachrichten | 45 |

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

| | |
|--|----|
| Schulschach-Bezirksmeisterschaft - Ausschreibung | 45 |
| Bezirksmeisterschaft Schwimmen - Ausschreibung | 45 |
| Schach Weltrekordversuch – Informationsblatt für Schulen | 45 |
| Pinguincup – Braunau - Ausschreibung | 45 |
| Schulschach Meisterschaft – Teambewerb - Ausschreibung | 45 |
| Volksschul-Schitag-Alpin - Ausschreibung | 45 |

RECHTSVORSCHRIFTEN

55. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die 41. Braunauer Schulschach-Bezirksmeisterschaft am Montag, 16.03.2020, von 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, allgemein bildenden höheren Schulen (5. – 8. Schulstufe) und Fachschulen bis zur 9. Schulstufe des Bezirkes Braunau sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung

(404-50/458-2020)

56. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 09.02.2020, MIT DER DIE 12. VERORDNUNG VOM 19.12.2019, BETREFFEND DER PRÜFUNGSSTERMINE FÜR DIE ABSCHLIEßENDEN PRÜFUNGEN FESTGESETZT SOWIE FACHLEUTE MIT DEM VORSITZ DER PRÜFUNGSKOMMISSION IM HAUPTTERMIN 2019/20 FÜR DIE ALLGEMEIN BILDENDEN HÖHEREN SCHULEN BETRAUT WERDEN, ABGEÄNDERT WIRD

Gemäß § 36 Abs 4 sowie § 35 Abs 2 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 idgF.) werden die Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen und nachstehende Fachleute am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Steyr, Leopold-Werndl-Straße wie folgt festgesetzt:

Vorsitz:

SQM Mag. Helmut Schwabegger, Bildungsdirektion für Oberösterreich
Dir. OStR Mag. Ernst Stoiber, BG/BRG Wels, Dr. Schauer-Straße

Beginn:

| | |
|--------------------------------------|---|
| Schriftliche Klausurarbeiten: | ab 05.05.2020 |
| Mündliche Prüfungen: | 03.-08.06.2020 (SQM Schwabegger, 8a, 8c) 08.-12.06.2020 (Dir. Stoiber, 8b) |
| VWA Präsentation: | 23.-24.03.2020 (SQM Schwabegger) 25.03.2020 (Dir. Stoiber) |

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(PäD-8/3-2020)

57. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Bezirksmeisterschaft Schwimmen 2020 am Mittwoch, 01.07.2020, von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen des Bezirkes Schärding sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung

(414-50/14-2020)

58. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 09.02.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)
IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in BFE

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/11-2020)

59. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die Schulen in Oberösterreich der Schach Weltrekordversuch am Dienstag, 7. Juli 2020, in der TipsArena Linz, für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Informationsblatt für Schulen

(Präs/3a-11/4-2020)

60. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Pinguincup am Dienstag, 28.04.2020, von 09:00 bis 12:00 Uhr im Hallenbad Braunau für die teilnehmenden Schüler/innen der Volksschulen des Bezirkes Braunau/Bildungsregion Innviertel sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung

(404-50/457-2020)

61. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Schulschach Meisterschaft – Teambewerb 2020 am Donnerstag, 2. April 2020, für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen der Bildungsregion Gmunden-Vöcklabruck sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung

(417-50/22-2020)

62. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Volksschul-Schitag 2020 - Alpin am Donnerstag, 13. Februar 2020, von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Volksschulen des Bezirkes Gmunden sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung

(407-60/41-2019)

63. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER ADALBERT-STIFTER-VOLKSSCHULE KIRCHSCHLAG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Adalbert-Stifter-Volksschule Kirchschatag wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kirchschatag außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

64. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ALBERNDORF I.D.R.

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Alberndorf i.d.R. wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Alberndorf i.d.R. außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

65. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ALTENBERG BEI LINZ

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Altenberg bei Linz wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Altenberg bei Linz außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

66. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE BAD LEONFELDEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Bad Leonfelden wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Bad Leonfelden außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

67. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE EIDENBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Eidenberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Eidenberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

68. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ENGERWITZDORF-MITTERTREFFLING

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

69. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ENGERWITZDORF-SCHWEINBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

70. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE FELDKIRCHEN AN DER DONAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Feldkirchen an der Donau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Feldkirchen an der Donau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

71. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GALLNEUKIRCHEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Gallneukirchen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Gallneukirchen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

72. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GOLDWÖRTH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Goldwörth wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Goldwörth außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

73. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GRAMASTETTEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Gramastetten wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Gramastetten außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

74. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HELLMONSÖDT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Hellmonsödt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Hellmonsödt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

75. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HERZOGSDORF

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Herzogsdorf wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Herzogsdorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

76. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KAINDORF

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Kaindorf wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kaindorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

77. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LACKEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Lacken wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Lacken außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

78. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LICHTENBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Lichtenberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Lichtenberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

79. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NEUSSERLING

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Neußerling wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Neußerling außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

80. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE OBERNEUKIRCHEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Oberneukirchen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oberneukirchen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

81. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE OTTENSHEIM

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Ottensheim wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Ottensheim außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

82. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PUCHENAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Puchenu wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Puchenu außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

83. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE REICHENAU IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Reichenau im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Reichenau im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

84. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE REICHENTHAL

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Reichenthal wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Reichenthal außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

85. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SCHENKENFELDEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Schenkenfelden wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Schenkenfelden außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

86. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. GOTTHARD IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule St. Gotthard im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Gotthard im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

87. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE STEYREGG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Steyregg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Steyregg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

88. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE TRABERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Traberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Traberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

89. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE VORDERWEISSENBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Vorderweißenbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Vorderweißenbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

90. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WALDING

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Walding wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Walding außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

91. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ZWETTL

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Zwettl wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Zwettl außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/27-2019)

92. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HAGENBERG IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Hagenberg im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Hagenberg im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

93. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE 2 FREISTADT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule 2 Freistadt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule 2 Freistadt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

94. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE 1 FREISTADT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule 1 Freistadt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule 1 Freistadt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

95. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE BAD ZELL

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Bad Zell wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Bad Zell außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

96. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GRÜNBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Grünbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Grünbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

97. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GUTAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Gutau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Gutau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

98. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HIRSCHBACH IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Hirschbach im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Hirschbach im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

99. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KALTENBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Kaltenberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kaltenberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

100. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KEFERMARKT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Kefermarkt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Kefermarkt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

101. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KÖNIGSWIESEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Königswiesen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Königswiesen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

102. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LASBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Lasberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Lasberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

103. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LEOPOLDSCHLAG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Leopoldschlag wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Leopoldschlag außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

104. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LIEBENAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Liebenau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Liebenau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

105. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE MÖNCHDORF

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Mönchdorf (Marktgemeine Königswiesen) wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Mönchdorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

106. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NEUMARKT IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Neumarkt im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Neumarkt im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

107. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PIERBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Pierbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Pierbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

108. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PREGARTEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Pregarten wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Pregarten außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

109. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE RAINBACH IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Rainbach im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Rainbach im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

110. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE REICHENSTEIN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Reichenstein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Reichenstein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

111. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SANDL

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Sandl wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Sandl außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

112. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SCHÖNAU IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Schönau im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Schönau im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

113. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. LEONHARD BEI FREISTADT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule St. Leonhard bei Freistadt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Leonhard bei Freistadt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

114. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. OSWALD BEI FREISTADT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule St. Oswald bei Freistadt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Oswald bei Freistadt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

115. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE TRAGWEIN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Tragwein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Tragwein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

116. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE UNTERWEISSENBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Unterweißenbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Unterweißenbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

117. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE UNTERWEITERSDORF

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Unterweikersdorf wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Unterweikersdorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

118. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WARTBERG OB DER AIST

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Wartberg ob der Aist wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Wartberg ob der Aist außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

119. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WEITERSFELDEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Weitersfelden wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Weitersfelden außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

120. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WINDHAAG BEI FREISTADT

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Windhaag bei Freistadt wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Windhaag bei Freistadt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/25-2019)

121. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ALLERHEILIGEN IM MÜHLKREIS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

122. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ARBING

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Arbing wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Arbing außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

123. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE BAD KREUZEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Bad Kreuzen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Bad Kreuzen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

124. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE BAUMGARTENBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Baumgartenberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Baumgartenberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

125. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE DIMBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Dimbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Dimbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

126. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE GREIN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Grein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Grein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

127. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE HOCHSTRASS

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Hochstraß wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Hochstraß außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

128. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KATSDORF

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Katsdorf wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Katsdorf außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

129. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE KLAM

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Klam wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Klam außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

130. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LANGENSTEIN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Langenstein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Langenstein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

131. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE LUFTENBERG AN DER DONAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Luftenberg an der Donau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Luftenberg an der Donau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

132. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE MAUTHAUSEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Mauthausen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Mauthausen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

133. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE MITTERKIRCHEN IM MACHLAND

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Mitterkirchen im Machland wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Mitterkirchen im Machland außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

134. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE MÜNZBACH

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Münzbach wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Münzbach außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

135. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE NAARN IM MACHLANDE

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Naarn im Machlande wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Naarn im Machlande außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

136. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PABNEUKIRCHEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Pabneukirchen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Pabneukirchen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

137. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Perg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Perg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

138. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE PERGKIRCHEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Pergkirchen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Pergkirchen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

139. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE RECHBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Rechberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Rechberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

140. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE RIED IN DER RIEDMARK

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Ried in der Riedmark wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Ried in der Riedmark außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

141. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SAXEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Saxen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Saxen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

142. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE SCHWERTBERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Schwertberg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Schwertberg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

143. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. GEORGEN AM WALDE

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Georgen am Walde wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Georgen am Walde außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

144. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. GEORGEN AN DER GUSEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Georgen an der Gusen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Georgen an der Gusen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

145. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. NIKOLA AN DER DONAU

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule St. Nikola an der Donau wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Nikola an der Donau außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

146. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE ST. THOMAS AM BLASENSTEIN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule St. Thomas am Blasenstein wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule St. Thomas am Blasenstein außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

147. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WALDHAUSEN

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Waldhausen wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Waldhausen außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

148. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DES PFLICHTSPRENGELS DER VOLKSSCHULE WINDHAAG BEI PERG

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Volksschule Windhaag bei Perg wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.

(2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.

(2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Windhaag bei Perg außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-2/26-2019)

149. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.02.2020, MIT DER DIE 10. VERORDNUNG VOM 02.01.2020, BETREFFEND DER PRÜFUNGSTERMINE FÜR DIE ABSCHLIESSENDEN PRÜFUNGEN FESTGESETZT SOWIE FACHLEUTE MIT DEM VORSITZ DER PRÜFUNGSKOMMISSION IM HAUPTTERMIN 2019/20 FÜR DIE MITTLEREN UND HÖHEREN BERUFSBILDENDEN SCHULEN BETRAUT WERDEN, ABGEÄNDERT WIRD

Gemäß den §§ 36 Abs. 4 und 35 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 idgF.) sowie den §§ 35 Abs. 4 und 34 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (BGBl. Nr. 33/1997 idgF.) werden die Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen und nachstehende Fachleute an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Linz, Goethestraße, der Höheren technischen Bundeslehranstalt Linz, Paul Hahn Straße, der Höheren technischen Bundeslehranstalt Ried und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wels wie folgt festgesetzt:

I. TECHNISCHE LEHRANSTALTEN

Höhere technische Bundeslehranstalt Linz, Goethestraße

Bautechnik Hochbau

RDP 5CHBTB: 12. Juni 2020

Fachklausur:

Kompensationsprüfung:

Präsentation der abschließenden Arbeiten:

SQM Dipl.-Päd. Isabell SCHAURHOFER, MA BEd, BD für OÖ

08. Mai 2020

25. Mai 2020

20. bis 22. April 2020

Bauhandwerkerschule Maurer

AP 3YUBTM 10. und 11. März 2020 -

Fachklausur: 28. Februar 2020

Abgabe der Abschlussarbeit: 02. März 2020

Kompensationsprüfung: 09. März 2020

Präsentation der abschließenden Arbeiten: 06. März 2020

SQM HR Mag. Günther Vormayr, BD für OÖ

Höhere technische Bundeslehranstalt Linz, Paul-Hahn-Straße

| | | |
|---|-----------------------|--|
| RDP 5BHMBT: | 17. und 18. Juni 2020 | Dir. Dr. Christoph PREIMESBERGER, HTBLA Hallstatt |
| Fachklausur: | | 11. Mai 2020 |
| Kompensationsprüfung: | | 27. Mai 2020 |
| Präsentation der abschließenden Arbeiten: | | 15. April 2020 |

Höhere technische Bundeslehranstalt Ried

| | | |
|---|-----------------------|---|
| RDP 5BHMBF: | 16. und 17. Juni 2020 | AV DI Dr. Hubert FELHOFER, HTBLA Neufelden |
| Fachklausur: | | 08. Mai 2020 |
| Kompensationsprüfung: | | 28. Mai 2020 |
| Präsentation der abschließenden Arbeiten: | | 16. und 17. Juni 2020 |

| | | |
|---|---------------|--|
| RDP 8ABMIS: | 15. Juni 2020 | AV DI Dr. Christian HINTEREITER, HTBLA Linz |
| Fachklausur: | | 08. Mai 2020 |
| Kompensationsprüfung: | | 28. Mai 2020 |
| Präsentation der abschließenden Arbeiten: | | 15. Juni 2020 |

III Lehranstalten für Humanberufe**Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wels**

| | | |
|---------------|-----------------|-----------------------------------|
| Präsentation: | Diplomarbeit | 24./27. und 28. April 2020 |
| | Abschlussarbeit | 14. Mai 2020 |

(Päd-8/5-2020)

150. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG**§ 1**

Gemäß § 2 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz 1976 idF LGBl. Nr. 113/2019 wird, um den Lehrpersonen der allgemein bildenden Pflichtschulen des Bezirkes Linz-Stadt Gelegenheit zu geben, an der standespolitischen Versammlung, am **Dienstag, 17. März 2020 ab 13:00 Uhr** für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen an dieser Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-300-1/0012-2019)

151. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG**§ 1**

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF wird für interessierte Schülerinnen in Oberösterreich der Girls' Day im Bundesdienst am Donnerstag, 23.04.2020, zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/7-2020)

**152. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 16.02.2020 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Land- und Baumaschinentechnik (mit Freigegegenstand Systemelektronik und Präsentationstechnik)

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/12-2020)

**153. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR
SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG**

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird für die teilnehmenden Neuen Mittelschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe) in Oberösterreich das Projekt „PowerGirls“ für die teilnehmenden Schülerinnen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/9-2020)

MITTEILUNGEN

VERLEIHUNG DES ÖFFENTLICHKEITSRECHTES

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „Sonnenhausschule“
des Vereins „Sonnenhaus - Verein für Ganzheitliches Leben mit Kindern
auf Basis der Montessori-Pädagogik“
in 4650 Lambach, Sand 11

das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22 verliehen.

(B1-1416/1-2020)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „Werkmeisterschule für Berufstätige für Logistikmanagement“
des BFI Oberösterreich,
in 4400 Steyr, Tomitzstraße 6,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2019/20 verliehen.

(PäD-20/0002-allg/2020)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem
privaten Kolleg für Elementarpädagogik für Berufstätige
des Vereins der Kreuzschwestern in Linz
das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2019/20 verliehen.

(Päd/1-401610/5-2019)

PERSONALNACHRICHTEN

Der Bundespräsident hat

Frau FOI Regina **Fleischanderl**

mit EntschlieÙung vom 17.01.2020 den Berufstitel Kanzleirätin verliehen.

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

SCHULSCHACH-BEZIRKSMEISTERSCHAFT – AUSSCHREIBUNG

BEZIRKSMEISTERSCHAFT SCHWIMMEN - AUSSCHREIBUNG

SCHACH WELTREKORDVERSUCH – INFORMATIONSBLETT FÜR SCHULEN

PINGUINCUP – BRAUNAU - AUSSCHREIBUNG

SCHULSCHACH MEISTERSCHAFT – TEAMBEWERB – AUSSCHREIBUNG

VOLKSSCHUL-SCHITAG-ALPIN - AUSSCHREIBUNG